

BUNDESGERICHTSHOF 2036 013

7.3.67

VI_ZB_5/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Geschäftsführerin Anny A [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

1. die Firma G [REDACTED] T [REDACTED], Zweigwerk B [REDACTED]-
[REDACTED] K [REDACTED] L [REDACTED]straße,
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder W. H [REDACTED],
F.H. E [REDACTED], R. H [REDACTED] und G. L [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Walter F [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 17. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e :

Die Klägerin machte gegen die Beklagten aus einem Unfall vom 19. März 1965 Schadensersatzansprüche in Höhe von 2.816,00 DM nebst Zinsen geltend. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 21. April 1966 gab der Klage nur in Höhe von 350 DM statt und wies im übrigen die Klage ab. Das Urteil wurde dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt Hans Fö[REDACTED] in B[REDACTED] am 6. Mai 1966 von Anwalt zu Anwalt zugestellt. Der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin legte gegen das Urteil mit dem am 8. Juni 1966 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung ein. Die Klägerin beantragte wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wieder-

- 3 -

einsetzung in den vorigen Stand und machte zur Begründung geltend, Rechtsanwalt Fö[REDACTED] sei bei Erteilung des Berufungsauftrags an Rechtsanwalt Arnd G[REDACTED] (Schreiben vom 2. Juni 1966, eingegangen am 7. Juni 1966) irrigerweise davon ausgegangen, das Urteil sei noch nicht zugestellt gewesen. Der Irrtum beruhe darauf, daß seine sonst zuverlässige Sekretärin Frau Fa[REDACTED] die Weisung zur Eintragung einer Frist im Terminskalender nicht ausgeführt habe. Ferner habe Frau Fa[REDACTED] entgegen der allgemeinen Anweisung die Bescheinigung des zustellenden Anwalts über die Zustellung nicht zu den Handakten genommen, sondern mit der Zustellungsquittung zurückgegeben. Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen diesen Beschluß ist unbegründet.

Rechtsanwalt Fölsing hatte, als er nach Zustellung des Urteils an ihn die Sache bearbeitete, am 9. Mai 1966 folgendes Schreiben an die Klägerin diktiert (abgegangen am 11. Mai 1966):

"Sehr geehrte Frau A[REDACTED]

In Sachen G[REDACTED] T[REDACTED] überreiche ich anliegend Urteil mit der Bitte, dies mir bald zurückzureichen, da ich keine Abschrift habe. Das Urteil ist mir inzwischen zugestellt. Ich muß innerhalb dieses Monats Berufung einlegen. Ich beabsichtige dies zu tun, weil ich das Urteil in vielen Punkten für fehlerhaft halte."



Zwar hat die Sekretärin des Rechtsanwalts Fö [REDACTED] nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt in zweifacher Weise versagt, indem sie den Vermerk des zustellenden Anwalts nicht zu den Handakten genommen und die Frist "Ende Mai" nicht in den Terminkalender eingetragen hat. Doch ist auch Rechtsanwalt Fö [REDACTED] den erhöhten Anforderungen nicht gerecht geworden, die bei der Prüfung zu stellen sind, ob ein für den Vertreter der Partei unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO (i. Verb. mit § 232 Abs. 2 ZPO) vorgelegen hat. Als Rechtsanwalt Fö [REDACTED] die Handakten zur Erteilung des Berufungsauftrages an Rechtsanwalt Arnd G [REDACTED] vorgelegt wurden, hätte er der Frage nachgehen müssen, ob und wann das erstinstanzliche Urteil zugestellt war (vgl. BGH LM ZPO § 232 Nr. 34, § 233 Fc Nr. 27). Bei kurzer Durchsicht der Akten hätte er unschwer aus seinem vorausgegangenen Schreiben vom 11. Mai 1966 entnehmen können, daß er selbst die Klägerin darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ihm das Urteil zugestellt worden war und daß innerhalb des laufenden Monats Berufung eingelegt werden müsse. Schrieb Rechtsanwalt Fö [REDACTED] ohne nähere Überprüfung dem Berufungsanwalt, er habe eine Zustellung des Urteils von Anwalt zu Anwalt bisher nicht feststellen können, so ist er den zu stellenden Sorgfaltsanforderungen nicht voll gerecht geworden. Es stellt keinen für ihn unabwendbaren Zufall dar, daß er die prozessuale Lage grundlegend verkannte.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig verworfen.

Demgemäß war die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß